Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4974

21. 07. 89

Sachgebiet 2032

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Kleinert (Marburg) und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/4933 —

Gesetzesänderung der Beamtenversorgung

Der Bundesminister des Innern – D III 3 – 223 000/44 – hat mit Schreiben vom 20. Juli 1989 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Warum wurde für Polizeibeamte die Lebensarbeitszeit auf 65 Jahre erhöht?

Die besondere Altersgrenze der Polizeivollzugsbeamten liegt beim vollendeten 60. Lebensjahr. Eine Erhöhung dieser Altersgrenze ist weder im Bund noch in den Ländern vorgesehen.

2. Wieviel Prozent aller Polizeibeamten müssen aus gesundheitlichen Gründen aus dem Dienst ausscheiden, bevor sie nach 40 Dienstjahren den Anspruch auf 75 Prozent Pension haben?

Die angesprochene Regelung, wonach in der Beamtenversorgung der Ruhegehaltssatz von 75 vom Hundert erst nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 40 Jahren erreicht wird, soll erst ab 1. Januar 1992 gelten. Sie ist die vorgesehene Konkretisierung der vom Deutschen Bundestag unter anderem geforderten Streckung und Linearisierung der Zeitvoraussetzungen für die erreichbare Höchstversorgung von 75 vom Hundert der letzten Bezüge. Diese Höchstversorgung kann auch künftig von den Polizeivollzugsbeamten bei normaler Laufbahn bis zum 60. Lebensjahr erreicht werden. Müssen diese Beamten aus gesundheitlichen Gründen vorher ausscheiden, werden mögliche Nachteile infolge der Streckung und Linearisierung der Ruhegehaltsskala durch eine verbesserte Zurechnungszeit (vgl. Antwort zur dritten Frage) ausge-

glichen. Wieviel Prozent hiervon betroffen sein werden, kann jetzt noch nicht gesagt werden.

Angaben über den Prozentsatz der Polizeivollzugsbeamten, die den Höchstruhegehaltssatz nach derzeitigem Recht nicht erreichen, weil sie vorzeitig aus gesundheitlichen Gründen aus dem Dienst ausscheiden, sind mir zur Zeit nicht möglich. Das Gros der Polizeivollzugsbeamten sind Landesbeamte. Das Ergebnis einer Umfrage des Landes Hessen über den Prozentsatz der vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Polizeivollzugsbeamten bei den übrigen Ländern wird mir in Kürze mitgeteilt. Ich werde Sie ergänzend unterrichten.

3. Teilt die Bundesregierung unsere Einschätzung, wonach dieser Punkt in der Reform der Altersversorgung eine gravierende Schlechterstellung der Polizeibeamten bedeutet, die aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig in Pension gehen müssen?

Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung nicht. Gerade im Hinblick auf eine mögliche frühe Dienstunfähigkeit von Vollzugsbeamten ist vorgesehen, daß die Zurechnungszeit, die den Ruhegehaltssatz erhöht, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres erweitert und von einem Drittel auf zwei Drittel verdoppelt wird.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333